

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eberhard Brecht, Dr. Nils Diederich
(Berlin), Rolf Schwanitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/7453 —

Stand der Nutzbarmachung des innerdeutschen Grenzstreifens

In den an der früheren innerdeutschen Grenze gelegenen Kommunen wächst der Wunsch, den Grenzstreifen möglichst bald einer Nutzung zuzuführen. Nach der Verabschiedung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes erfährt die Diskussion um die Art der Verwendung eine spürbare Belebung, eine Diskussion, die durch Überlagerung von Bundes-, Landes- und kommunalen Kompetenzen sowie privaten Eigentumsrechten kompliziert wird.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wilfried Böhm (Melsungen), Ernst Hinsken u. a. zum Thema „Situation und besondere Probleme der Gemeinden in der ehemaligen Sperrzone der DDR im innerdeutschen Grenzgebiet“ (Drucksache 12/8376) bereits dargelegt, daß der Bund nach Herstellung der Einheit Deutschlands vielfältige Maßnahmen eingeleitet hat, um die frühere Benachteiligung der Gemeinden in der ehemaligen Sperrzone im innerdeutschen Grenzgebiet auszugleichen. Besonders hervorzuheben sind hier

- das 1990 von der Bundesregierung, den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Bayern zusammen mit der ehemaligen DDR-Regierung aufgestellte Programm zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik Deutschland mit einem Finanzvolumen von 400 Mio. DM, das der schnellen Verknüpfung der Wirtschaftsräume beiderseits der innerdeutschen Grenze diente,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. September 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung und die Anbindung der Gemeinden im ehemaligen Grenzbereich durch Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992, der in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern erstellt worden ist,
- die Förderung der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung mit finanzieller Unterstützung des Bundes,
- der Abbau der Grenzbefestigungsanlagen bis zum 31. Dezember 1993 und die Räumung des Grenzstreifens von Minen.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den früheren Grenzstreifen wieder einer sinnvollen und gemeinverträglichen Nutzung zuzuführen.

1. Welche Fläche umfaßt der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen?

Die Gesamtlänge der innerdeutschen Grenze (ohne Berlin) betrug rd. 1 378 km. Die Mauer in Berlin sowie der Grenzstreifen um Berlin waren ca. 165 km lang.

Der innerdeutsche Grenzstreifen war – je nach den topographischen Gegebenheiten – zwischen 50 und 500 m breit, in einigen Ausnahmefällen sogar noch darüber hinaus.

Eine flächendeckende Übersicht über die Gesamtgröße des innerdeutschen Grenzstreifens liegt nicht vor. Für den Bereich der Berliner Mauer ist eine Fläche von 320 ha ermittelt worden.

2. In welchem Umfang kann von aktuellen Angaben im Kataster und im Grundbuch für die im ehemaligen Grenzraum befindlichen Flächen ausgegangen werden?

a) Zu den Grundbüchern:

Die Eigentumsverhältnisse im ehemaligen Grenzbereich sind teilweise ungeklärt. Soweit es um die eigentlichen Grenzanlagen geht, sind die Grundstücke zwar weitgehend in Volks-eigentum überführt worden. Die Grenze schneidet aber auch Grundstücke, die hinter den eigentlichen Grenzanlagen liegen, von ihnen im Westen ansässigen Eigentümern ab. Bei diesen Grundstücken sind die Eigentumsverhältnisse anhand der Grundbücher heute in vielen Fällen nicht mehr festzustellen, weil es für die betreffenden Grundstücke keine Grundbücher mehr gibt.

Bei Anlegung des Grenzstreifens waren auch die hinter ihm liegenden Grundstücke regelmäßig ordnungsgemäß gebucht und ihre Eigentümer in den Grundbüchern eingetragen. Auf Veranlassung der zuständigen Liegenschaftsbehörden wurden diese Grundbücher, soweit Westeigentümer betroffen waren, in der Folgezeit aber umgeschrieben und geschlossen, ohne daß neue Grundbuchblätter angelegt wurden, in welchen die neuen Eigentümer vermerkt wurden. Vielmehr wurden

Sammelgrundbücher angelegt, in deren Bestandsverzeichnis alle Grundstücke eingetragen wurden, die Westeigentümern gehörten. In der ersten Abteilung wurde in der Regel als Eigentümer „unbekannt“ eingetragen.

Der durch die Schließungspraxis der ehemaligen DDR herbeigeführte Zustand der Grundbücher entspricht nicht der Rechtslage und kann so nicht aufrechterhalten werden. Die neu angelegten Sammelgrundbücher müssen vielmehr wieder geschlossen werden. Jedes in deren Bestandsverzeichnissen eingetragene Grundstück muß ein neues Grundbuchblatt erhalten. Dabei muß in der ersten Abteilung dieser neu anzulegenden Grundbuchblätter der heutige Eigentümer eingetragen werden. Dessen Daten müssen aufwendig ermittelt werden, da die in den seinerzeit geschlossenen Grundbüchern eingetragenen Personen in vielen Fällen inzwischen verstorben sind.

b) Zum Kataster:

Aus den Angaben einiger für das Katasterwesen zuständigen obersten Landesbehörden ergibt sich für die Gesamtheit der neuen Bundesländer folgendes Bild:

- Die Nachweise des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte) decken den Grenzstreifen ab; sie sind auf aktuellem Stand. Aus diesen Nachweisen können berechtigte Interessenten (Benutzer) die Flurstücke graphisch und tabellarisch mit ihren Bezeichnungen und Flächeninhalten ableiten.
- Die bei den Katasterämtern vorhandenen Unterlagen eignen sich im übrigen grundsätzlich für eine Hinzuziehung bei der Rückverfolgung von Eigentumsverhältnissen. In diesem Zusammenhang weisen die neuen Bundesländer jedoch vorsorglich auf den damit verbundenen außerordentlichen Aufwand hin, der aufgrund der angespannten Personalsituation gegenwärtig nicht leistbar sei. Ungeachtet dessen könnten im Bedarfsfall aktuelle Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters kostenpflichtig bereitgestellt werden.

Demgegenüber weisen die mit der Verwaltung des Grenzstreifens befaßten Bundesbehörden u. a. darauf hin, daß

- die Grundbücher und Katasterunterlagen keine Hinweise auf den ehemaligen Grenzstreifen enthalten und
- die in den Grenzstreifen tatsächlich einbezogenen Grundstücke teilweise nicht neu vermessen wurden bzw. die Grundbuch- und Katasterunterlagen z. T. nur die Flurstücks- und Größenangaben enthalten, die nach der Neuvermessung/Ver-schmelzung der Altgrundstücke entstanden sind.

3. Sind der Bundesregierung die früheren Eigentumsverhältnisse des ehemaligen Grenzstreifens bekannt, und wie teilt sich das Eigentum auf privates, Landes- und früheres Reichseigentum (oder ggf. bereits überführtes kommunales) auf?

Im Grenzstreifen sind sowohl Grundstücke belegen, die bis zum Ende der DDR Privateigentum geblieben sind, als auch solche, die in „Eigentum des Volkes“ überführt wurden. Eine flächendeckende Übersicht über die Eigentumsverhältnisse liegt nicht vor. Ein Teil der ehemals volkseigenen Flurstücke gehörte früher den Gebietskörperschaften. Der Anteil ehemaligen Reichseigentums ist sehr gering.

4. Welcher Anteil des ehemaligen Grenzstreifens wurde bislang von Minen und militärischen Anlagen geräumt, und welche Kosten waren damit verbunden?

Der Abbau von Grenzbefestigungsanlagen wurde zum 31. Dezember 1993 abgeschlossen. Es wurden nur Grenzbefestigungsanlagen abgebaut, von denen akute Gefahren ausgehen. Von den ursprünglich als minengefährdet eingestuften Grenzabschnitten sind noch 46,7 km (Stand 30. Juni 1994) nachzusuchen. Hinzu kommen ca. 150 km Grenzabschnitte, die aufgrund einer erneuteten Überprüfung und Bewertung der Minendokumentation der Grenztruppen der ehemaligen DDR vorsorglich zusätzlich als minengefährdet eingestuft worden sind. An die mit dem Abbau von Grenzbefestigungsanlagen und der Minennachsorge beauftragten Gesellschaften sind in der Zeit vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1993 205,1 Mio. DM gezahlt worden.

5. Mit welchen zusätzlichen Kosten und weiteren zeitlichen Verzögerungen ist aufgrund neuerlicher Minenfunde von bereits geräumten Grenzabschnitten zu rechnen?

Die Minen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze sind bereits 1985 von den Grenztruppen der DDR geräumt worden. Nach der Minendokumentation der Grenztruppen festgestellte rechnerische Differenzen zwischen der Zahl der verlegten und als geräumt gemeldeten Minen veranlaßten die Bundesregierung, das Bundesministerium der Verteidigung mit einer vorsorglichen Nachsuche nach diesen „Fehl“-Minen zu beauftragen. Während der Minennachsorge an der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurden in Abschnitten, in denen nach den Verlege- und Räumprotokollen der Grenztruppen alle Minen als geräumt gemeldet waren – und die daher ursprünglich als nicht minenverdächtig eingestuft worden waren –, Minen gefunden. Die aufgrund dieser Funde erfolgte Neubewertung der Minendokumentation der Grenztruppen führte zur Einstufung von weiteren, bislang unverdächtigen 150 km Grenzabschnitten als minenverdächtig. Mit einer Beendigung der Minennachsorge ist nicht vor Ende 1995 zu rechnen.

Für die Minennachsorge auf diesen ca. 150 km werden nach einer ersten groben Schätzung Kosten in Höhe von ca. 50 Mio. DM entstehen.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung das Vermögen des ehemaligen Grenzstreifens festzustellen und wirtschaftlich zu verwerten?

Nach Auffassung der Bundesregierung, die durch Gerichtsentscheidungen bestätigt wird, sind die Grundstücke des ehemaligen Grenzstreifens, die im „Eigentum des Volkes“ standen, grundsätzlich gemäß Artikel 21 Abs. 1 EV als Verwaltungsvermögen des Bundes dessen Eigentum geworden.

Das Eigentum an den ehemals volkseigenen Grundstücken wird im Rahmen des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) festgestellt, wobei das Vermögensgesetz unberührt bleibt (§ 7 VZOG).

Der weitaus größte Teil der Grundstücke, der Bundesbesitz geworden ist, wird nicht für eigene Zwecke des Bundes benötigt. Auf die Antworten zu den Fragen 17 und 18 wird verwiesen. Soweit Restitutionsansprüche bestehen, werden diese erfüllt, es sei denn, die Vorschriften über den Vorrang von Investitionen kommen zur Anwendung.

Die übrigen Grundstücke werden durch Verkauf verwertet. Nach bestehender Verwaltungspraxis werden sie zunächst den Ländern und Kommunen, sodann Privaten angeboten.

7. Ist die Bundesregierung bereit, den ehemaligen Grenzstreifen den neuen Bundesländern als Eigentum zu übertragen oder diesen den Kommunen bzw. den Ländern zu denselben Bedingungen anzubieten, wie dies bei den GUS-Liegenschaften geschehen ist?

Die Bundesregierung hat bereits im Juli 1992 den neuen Ländern die unentgeltliche Übertragung der Grundstücke des Grenzstreifens von der ehemaligen innerdeutschen Grenze im Westen bis einschließlich des Kolonnenweges im Osten mit den vorhandenen Befestigungsanlagen angeboten. Dieses Angebot wurde im September 1992 um eine Einmalzahlung von insgesamt rd. 108 Mio. DM zum Abbau der gefahrenbehafteten Grenzanlagen (z. B. Türme, Bunker, Zäune, Kfz-Gräben u. a. auch außerhalb des zu übergebenden Geländestreifens) ergänzt. Mit der Einmalzahlung sollten die Länder den Bund von jeglichen Abbauverpflichtungen bezüglich der Grenzbefestigungsanlagen, auch von dritter Seite, freistellen. Die Minennachsorge und -räumung sollte weiter durch die Bundeswehr durchgeführt werden. Der Bund erklärte sich außerdem bereit, das Haftungsrisiko für evtl. Minenunfälle zu behalten.

Die neuen Bundesländer haben dieses Angebot des Bundes nicht angenommen.

8. Wann könnte dies geschehen?

Auf die Antwort zur Frage 7 wird verwiesen.

9. Sind der Bundesregierung ökologische Altlasten des Grenzstreifens durch dessen militärische Nutzung bekannt?
Gibt es insbesondere Erkenntnisse über eine Grundwasserbelastung dieser Flächen?

In Zusammenarbeit der zuständigen Bundes- und Landesbehörden wurden Bodenuntersuchungen vorgenommen. Aufgrund der Ergebnisse wurden in einer gemeinsamen Erklärung der Umweltministerkonferenz Ost am 17./18. Juni 1993 folgende Schlußfolgerungen gezogen:

1. Gesundheitsgefahren aufgrund hoher Gehalte von Pflanzenschutzmittelrückständen und Dioxinverunreinigungen in den Böden des ehemaligen Grenzstreifens sind nicht aufgetreten und können auch weiterhin ausgeschlossen werden.
2. Soweit Pflanzenschutzmittelrückstände noch in den Böden nachgewiesen werden, geht von den geringen Konzentrationen keine Gesundheits- und Umweltgefährdung aus. Eine Verlagerung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in tiefere Bodenschichten in Konzentrationen, die die Grundwasservorkommen im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens langfristig gefährden würden, ist auszuschließen.
3. Die Böden des Grenzstreifens sind in bezug auf Wirkstoffgehalte aus der Pflanzenschutzmittelanwendung ohne Einschränkung nutzbar. Die Besorgnis einer Belastung kann nur punktuell gegeben sein, wenn z. B. die Pflanzenschutzmittelanwendung außerordentlich fahrlässig erfolgt ist oder Pflanzenschutzmittelreste im Bereich des Grenzstreifens vergraben worden sind.

10. Wenn ja, wer kommt für die ökologische Sanierung auf?

Vor einer etwaigen Sanierung ökologischer Altlasten stellt sich die Frage nach einer Abwehr etwaiger von den Grundstücken ausgehender Gefahren. Die Beseitigung von Gefahren ist in erster Linie Sache des Störers bzw. des Eigentümers.

Die Frage nach einer etwaigen Sanierung von Altlasten stellt sich erst bei einer beabsichtigten konkreten Nutzung der Grundstücke. Dies ist dann Sache des Eigentümers bzw. eines Erwerbers.

Im übrigen liegt die Zuständigkeit für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten nach dem Grundgesetz (Artikel 30, 83) bei den Ländern. Ihnen fällt damit nach dem Grundsatz der Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung auch die entsprechende Finanzierungskompetenz zu (Artikel 104 a Abs. 1 GG).

11. Wie hoch sind die geschätzten Kosten für die Altlastensanierung?

Kostenschätzungen der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Gibt es wissenschaftliche Gutachten, die über die Qualität der Biotope im ehemaligen Grenzstreifen Auskunft geben?

Im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ werden u. a. Bundesmittel für die im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens befindlichen Projekte „Schaalsee“, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, „Drömling“, Sachsen-Anhalt, und „Rhön“, Bayern, bereitgestellt.

Im Zuge dieser Projektförderungen sind für die betroffenen Gebiete parzellenscharfe Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen. Basis dieser Planungen bilden wissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten. Darüber hinaus dürften die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständigen Bundesländer über weitere wissenschaftliche Unterlagen zur Qualität von Biotopen im ehemaligen Grenzbereich verfügen.

13. In welchem Ausmaß sollten nach Ansicht der Bundesregierung oder der jeweiligen Landesregierungen Grenzflächen in Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiete umgewandelt werden?
Gibt es dazu Kontakte mit den betroffenen Bundesländern?

Die Zuständigkeit für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt bei den Bundesländern. Dort sind auch Vorgaben zu treffen, in welchem Ausmaß ehemalige Grenzflächen als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen.

14. Für welche Abschnitte der ehemaligen innerdeutschen Grenzanlagen gibt es Bemühungen für einen Erhalt als Kulturdenkmal, und welche dieser Projekte finden die Unterstützung der Bundesregierung?

Die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen bemühen sich, Teile von Grenzanlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erhalten. In Sachsen-Anhalt sind dazu gemäß dem Denkmalschutzgesetz des Landes vom 21. Oktober 1991 folgende bauliche Anlagen unter Schutz gestellt worden:

Landkreis Salzwedel

1. Erhaltung der Wüstung Jahrsau, nordöstlich von Jeebel gelegen, vollständig erhaltenes Straßensystem und Hausruinen – entstanden 1952 im Zuge des Aufbaues der innerdeutschen Grenze und der damit verbundenen Schleifung des Dorfes – sowie die Grenzanlagen nördlich und südlich des ehemaligen Dorfes, bestehend aus Zaun, Graben und Kolonnenweg.
2. Erhaltung eines ehemaligen Beobachtungsturmes mit Kolonnenweg, Graben und Vorzaun.
3. Erhaltung eines Grenzturmes an der Bundesstraße 248 zwischen Hoyersburg und Lübbow.
4. Erhaltung von drei Zaunfeldern westlich der Jeetze mit einem Holzkreuz, das in den 70er Jahren errichtet wurde und an den

Tod eines Menschen auf der Flucht an dieser Stelle erinnern soll.

Landkreis Oschersleben

1. Erhaltung des Dorfes Hötensleben, dessen besonders exponierte Lage nahe der innerdeutschen Grenze Besonderheiten für den technischen Ausbau erforderlich machte, die in entscheidenden Teilen noch vorhanden sind.
2. Erhaltung der ehemaligen Grenzübergangsstelle Marienborn.

Landkreis Halberstadt

Erhaltung des Wachturmes zwischen Hessen und Mattierzoll.

Das Land Thüringen bemüht sich, ehemalige innerdeutsche Grenzanlagen in

- Wiesenfeld, Kreis Bad Salzungen,
- Mödlareuth, Kreis Schleiz,
- Spechtsbrunn, Kreis Neuhaus,
- Heinersdorf, Kreis Sonneberg

zu erhalten. Zur Zeit läuft im Rahmen der Überarbeitung der Denkmallisten des Landes die Erfassung dieser Anlagen. Daneben laufen in dem ehemaligen Grenzgebiet Thüringens örtliche Initiativen zur Einrichtung von Grenzmuseen und von Sammlungen. Schwerpunkt ist hier das Grenzmuseum Mödlareuth, dessen Schaffung gemeinsam von den Ländern Bayern und Thüringen sowie den Landkreisen Hof und Schleiz betrieben wird. Außerdem unterstützt das Land Thüringen die geplante Schaffung von Grenzmuseen

- in Teistungen, Kreis Worbis,
- in Schifflers Grund, Kreis Heiligenstadt, und
- in Geisar, Kreis Bad Salzungen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die ehemaligen Grenzanlagen vollständig beseitigt worden. Erhaltenswerte Anlagensubstanz ist deswegen nicht mehr vorhanden. Das Land Sachsen hat Mitteilungen zum ehemaligen Grenzgebiet der Kreise Plauen und Oelsnitz nicht gemacht. Es prüft derzeit, ob ehemalige Grenzanlagen als Denkmale erhalten werden sollen.

15. Wie erfolgt die Finanzierung der Errichtung bzw. des laufenden Betriebes von solchen Grenzdenkmälern?

Im Rahmen der Gesamtkonzeption des Bundes zur Beteiligung an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland, die von einer grundsätzlichen Länderzuständigkeit für die Einrichtung und Unterhaltung von Gedenkstätten ausgeht, ist von den Sachverständigen zur Beratung der Bundesregierung eine Mitfinanzierung des Grenzmuseums Mödlareuth vorgeschlagen worden, die nach Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Gesamtkonzeption als institutionelle Förderung (Beteiligung an den Betriebs-

kosten) erfolgen soll. Außerdem finanziert der Bund die Gestaltung und Errichtung einer Mauergedenkstätte in der Bernauer Straße in Berlin, die nach Fertigstellung in die Trägerschaft Berlins übergehen soll. Ferner wird zur Zeit eine Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten zur Gestaltung der geplanten Gedenkstätte an der Grenzübergangsstelle Marienborn geprüft.

Die weiteren in der Antwort zur Frage 14 genannten Anlagen und Einrichtungen fallen in die Finanzierungszuständigkeit der Länder, die finanzielle Beteiligungen bereits geleistet oder in Aussicht gestellt haben.

16. In welchem Maß schneiden bestehende oder geplante Verkehrswege einschließlich von Radwanderwegen den ehemaligen Grenzstreifen, und wie wird der Besitz bzw. die Nutzung der in Frage kommenden Flächen durch die öffentliche Hand gesichert?

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich nur auf Verkehrswege des Bundes. Angaben zu Verkehrswegen, die sich nicht in der Baulast des Bundes befinden – dazu gehören auch Radwanderwege –, liegen der Bundesregierung nicht vor.

1. Statistische Angaben zur verkehrlichen Nutzung des ehemaligen Grenzstreifens liegen nicht vor.
2. Die Eigentumsverhältnisse der zur Weiterführung ehemaliger Verkehrswege notwendigen Liegenschaften gelten grundsätzlich als gesichert.

Bezogen auf die den ehemaligen Grenzbereich kreuzenden Verkehrsträger kann deshalb festgestellt werden:

- a) Eisenbahn: Bei den Eisenbahnlinien war keine Entwidmung der Trassen und kein Eigentumswechsel erfolgt. Der im Eigentum der Bahn, ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR), befindliche Grund und Boden ist durch Eintragung in die Grundbücher gesichert.
- b) Bundesfernstraßen: Die über die bestehende Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme des Grenzstreifens durch Bundesfernstraßen erfolgt im Rahmen der planungsrechtlichen Vorschriften entsprechend den Vorgaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Eine besondere Behandlung von Projekten im ehemaligen Grenzgebiet ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- c) Wasserstraßen: Mit der Vereinigung erfolgte der Eigentumsübergang der See- und Binnenwasserstraßen. Neue Bundeswasserstraßen, die die ehemalige innerdeutsche Grenze schneiden, sind nicht geplant.

17. Gibt es Areale des ehemaligen Grenzstreifens, die durch die Bundeswehr genutzt werden sollen, und welche Begründung gibt es gegebenenfalls dafür?

Von der Bundeswehr werden keine Grundstücke des ehemaligen Grenzstreifens genutzt.

18. Welche Flächen wird der Bund für andere als militärische Zwecke für sich behalten und nutzen?

Bundesbedarf an ehemaligen Mauer- und Grenzstreifengrundstücken zeichnet sich im Zusammenhang mit der Verlagerung des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung nach Berlin vornehmlich in den Berliner Bezirken Mitte, Pankow und Spandau ab.

Darüber hinaus werden aus heutiger Sicht für Zwecke des Bundes – außer Flächen für Verkehrswege des Bundes – keine weiteren Grundstücke benötigt.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein beträchtlicher Anteil des früheren Grenzstreifens aufgeforstet werden sollte?
Wenn nicht, welche landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche ist vorgesehen?

Die Entscheidung über die künftige Nutzung obliegt den Eigentümern (d. h. den Privatpersonen, die nicht enteignet wurden, sowie denjenigen, die die Grundstücke durch Kauf oder Restitution erhalten) im Rahmen der geltenden Vorschriften (insbesondere Planungs-, Naturschutz- und Waldgesetze).

Aus fachlicher Sicht ist die Frage nach der Aufforstungswürdigkeit des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens differenziert zu beantworten:

- In Waldgebieten ist der ehemalige Grenzstreifen mit einem erheblichen Durchschneidungseffekt verbunden. Die Wiederbegründung von Wald wird dort zur Wiederherstellung der vollen Waldfunktionen grundsätzlich angestrebt. Dies kann durch Aufforstung oder über Naturverjüngung bzw. natürliche Sukzession erfolgen. Welches Verfahren Anwendung findet, richtet sich u. a. nach dem Risiko bestehender Altlasten. Bestehende Sonderbiotope (z. B. Heideflächen, Brachen, Baum-solitäre, seltene Initialphasen der Waldentwicklungen u. ä.) müssen bei Verjüngungskonzepten entsprechend berücksichtigt werden.
- Außerhalb bestehender Waldgebiete ist für eine Aufforstungsentscheidung neben der Altlastensituation und der allgemeinen Standorteignung auch die Nutzung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen.

20. Wer verfügt heute über die landwirtschaftlichen Flächen des ehemaligen Grenzstreifens?
Wurden diese Flächen vollständig an die ehemaligen Eigentümer zurückgegeben?

Wegen der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken des ehemaligen Grenzstreifens wird auf die Ausführungen in den Fragen 2 und 3 Bezug genommen. Soweit diese Grundstücke nicht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits an die Alteigentümer zurückgegeben wurden bzw. noch zurückzu-

übertragen sind, werden sie vom Bund – ggf. nach einer zwischenzeitlichen Verpachtung in den Fällen, in denen noch keine Entscheidungen über angemeldete Restitutionsansprüche getroffen wurden – verwertet. Dies stößt z. T. wegen der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten aufgrund naturschutzrechtlicher Belange sowie der abseitigen Lage der Grundstücke auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

21. Welche europäischen Mittel sind bislang zur Förderung des ehemaligen Zonenrandgebietes beiderseits der früheren innerdeutschen Grenze ausgereicht worden?

Für das ehemalige Zonenrandgebiet beiderseits der früheren innerdeutschen Grenze wurden nach Angaben der Wirtschaftsministerien der Länder im Zeitraum 1991 bis 1993 Mittel im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von 793,7 Mio. DM bewilligt.

Diese Zahlenangabe bezieht sich auf das Gebiet der Landkreise Nordwest-Mecklenburg, Ludwigslust (Mecklenburg-Vorpommern), Prignitz (Brandenburg), Salzwedel, Osterburg, Klotze, Gardelegen, Haldensleben, Wolmirstedt, Oschersleben, Wanzeleben, Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg (Sachsen-Anhalt), Nordhausen, Sondershausen, Worbis, Mühlhausen, Heiligenstadt, Langensalza, Eisenach, Gotha, Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Suhl, Hildburghausen, Ilmenau, Sonneberg, Neuhaus a. Rennweg, Saalfeld, Rudolfstadt, Lobenstein, Pößneck, Schleiz, Zeulenroda (Thüringen), Plauen (Stadt und Land), Oelsnitz, Klingenthal, Auerbach und Reichenbach (Sachsen) sowie auf das Gebiet entsprechend der Abgrenzung des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (ohne Berlin-West).

22. Welcher Anteil dieser Fördermittel ist direkt für Projekte im ehemaligen Grenzstreifen geflossen?

Nach Angaben der Länder sind hiervon bislang keine Mittel in den eigentlichen Grenzstreifenbereich geflossen.

23. Ist die Bundesregierung im Falle einer eigenständigen gesetzlichen Regelung zu den sogenannten Mauergrundstücken bereit, Grundstücke an der ehemaligen innerdeutschen Grenze in eine solche Regelung zu integrieren (gleichzubehandeln)?

Der Bundesrat hat am 10. Juni 1994 auf Antrag Berlins eine Gesetzesvorlage zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz (Drucksache 441/94) beschlossen. Die Bundesregierung wird diese Gesetzesvorlage mit ihrer Stellungnahme spätestens bis 10. September 1994 dem Deutschen Bundestag zuleiten.

